

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
- Drucksache 7/4365 -  
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Behandlungskapazitäten in der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die in der 64. Plenarsitzung am 18. November 2021 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 wie folgt beantwortet:

Wie wird künftig eine zügige und angemessene Behandlung akuter psychischer Störungen in Thüringen sichergestellt, wenn eben - abseits von dauerhaft - periodisch möglicherweise auch in der Folge der vierten Welle, in der wir uns jetzt befinden, ähnliche Entwicklungen zu erwarten sind?

Antwort:

Zum stationären Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie:

Die Kapazität (Betten) in den Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie richtet sich nach den Vorgaben des 7. Krankenhausplans des Freistaats Thüringen. Mit einer Normauslastung von 85 Prozent der dort festgelegten Planbettengröße sind mögliche Schwankungen in der Belegung bereits berücksichtigt. Dementsprechend kann dieser Richtwert auch überschritten werden, ohne dass es zu einer Einschränkung in der stationären Versorgung kommt.

Sollte eine Auslastung von mehr als 100 Prozent über dem Richtwert erreicht werden, wird zur Sicherstellung der stationären Versorgung im Einzelfall eine Abverlegung in ein Krankenhaus mit freien Kapazitäten vorgenommen.

Die vorliegenden Fallzahlen der oben genannten Kliniken bestätigen keine Überbelegung über den oben genannten Richtwert hinaus.

Zum ambulanten Bereich (KV-Bereich):

Gemäß § 11 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der Fassung vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert am 20. November 2020, haben Betroffene einen Anspruch auf eine psychotherapeutische Sprechstunde (Pflichtleistung für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten). Durch diese Versorgungsleistung wird den Betroffenen ein zeitnaher direkter Zugang zu den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie eine kurzfristige diagnostische Abklärung ermöglicht. Im Bedarfsfall wird nach § 13 der oben genannten Richtlinie im Anschluss an die Sprechstunde eine psychotherapeutische Akutbehandlung durchgeführt.

In Abhängigkeit von der Notwendigkeit eines Behandlungsbedarfs wird die Weitervermittlung in die psychotherapeutische Behandlung dringlich und schnell veranlasst.

Werner  
Ministerin